

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 18/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sabina R [REDACTED],
Simtat Tel-Chaj [REDACTED], A [REDACTED]-A [REDACTED]/I [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] Ma [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner,

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 17. Mai 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenat -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
10. September 1987 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Berufungsrichter hat den Anspruch der Klägerin auf
Witwenrente nach § 41 BEG verneint, weil er - sachverständig
beraten - sich nicht hat davon überzeugen können, daß zwi-
schen der Verfolgung des 1983 verstorbenen Ehemannes, dem
anerkannten Verfolgungsleiden und dem Tode der ursächliche
Zusammenhang wahrscheinlich ist (§ 41 Abs. 2 BEG). Diese
Entscheidung beruht ausschließlich auf der Feststellung und
Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter
verantwortet. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstan-
den. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde, die sich ausschließlich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug richten, rechtfertigen die Zulassung nicht (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Henkel

